

Fraktionen gewählt. Sie sollen in der Regel Mitglieder des Landtages sein.

Artikel 4<sup>3</sup>

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

Ausgefertigt und verkündet Berlin, den 7. Oktober 1949

Der Präsident der Provisorischen Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dieckmann

---

3. Überholt durch das in Teil I unter ZifL 11 abgedruckte Gesetz vom 8. 11. 1950.